

Besondere Geschäftsbedingungen der uvex group für IT-Leistungen

Allgemeines

Für Bestellungen und Aufträge von Gesellschaften der uvex group (nachfolgend „uvex“) für IT-Leistungen (insbesondere Erstellung und/oder Anpassung von Software, Softwarepflege- und Wartung, Lizenzkauf sowie alle weiteren soft- und hardwarebezogenen Leistungen) gelten unsere nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie nachrangig die Einkaufsbedingungen der uvex Gruppe (Stand 11/2012), sofern die maßgebliche Niederlassung der bestellenden uvex Gesellschaft in Deutschland liegt, bzw. die Internationalen Einkaufsbedingungen der uvex Gruppe (Stand 11/2012), sofern die maßgebliche Niederlassung der bestellenden uvex Gesellschaft nicht in Deutschland liegt, die auf Wunsch gerne zugesandt werden und unter <https://www.uvex-group.com/de/agbs/einkaufsbedingungen> zum Download verfügbar sind. Diesen widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Wird der Einbeziehung unserer Besonderen Geschäftsbedingungen widersprochen, so sind wir zur Stornierung des Auftrages - frei von allen Ansprüchen irgendwelcher Art hieraus gegen uns - berechtigt, unterlassen wir eine Stornierung, liegt darin keine Anerkennung fremder Bedingungen.

Definitionen

Updates

Updates sind technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen von Software, ohne Änderung der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z. B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten. Updates werden durch eine neue Versionsnummer der Software gekennzeichnet.

Quellcode

Unter dem Begriff Quellcode (englisch „Source Code“) wird der lesbare, in einer Programmiersprache geschriebene Text eines Computerprogrammes verstanden. Dieser Quellcode wird vor der Ausführung in Objektcode übersetzt.

Objektcode

Der Objektcode besteht hauptsächlich aus ausführbarem Code für die Zielplattform / Architektur, für die das Programm übersetzt wurde. Er enthält vorgeparsten Code und Programmbibliotheken. Objektcode kann auf der Zielplattform / Architektur ausgeführt werden, lässt aber keinen Rückschluss auf den ursprünglichen Quellcode zu.

1. Erbringung der Leistung

Der Dienstleister erbringt die Leistungen nicht exklusiv für uvex.

Neben den vertraglich übernommenen Leistungen schuldet der Dienstleister auch die Übergabe entsprechender Dokumentation.

Der Dienstleister ist verpflichtet, vor Vornahme von Anpassungen den Stand zu sichern, so dass der Zugriff auf die zuletzt funktionierende Version stets sichergestellt ist.

Sofern und soweit im Vertrag nicht anders geregelt, sind Software und Updates als Kopie auf einem Datenträger oder per Download zur Verfügung zu stellen.

Werden Mitarbeiter des Dienstleisters, die bei der Leistungserbringung eingesetzt werden, ausgetauscht, so muss der Dienstleister uvex hierüber vorab informieren und die schriftliche Freigabe von uvex einholen, es sei denn, der betreffende Mitarbeiter verlässt das Unternehmen des Dienstleisters. Verweigert uvex die Zustimmung, so ist der Mitarbeiter weiter einzusetzen. uvex ist zudem jederzeit berechtigt, den Austausch eingesetzter Mitarbeiter des Dienstleisters zu fordern, wenn die Zusammenarbeit aus fachlichen oder persönlichen Gründen gefährdet ist. Widerspricht uvex dem Austausch eines Mitarbeiters oder fordert uvex denselben und der Dienstleister reagiert hierauf nicht in angemessener Frist, so steht uvex ein Sonderkündigungsrecht zu.

Mitwirkungspflichten zu Lasten uvex müssen explizit schriftlich vereinbart werden.

Dritte dürfen mit der Ausführung der Leistung oder Teilen der Leistung ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch uvex beauftragt werden.

2. Entgelt

Alle zu erbringenden IT-Leistungen sind mit Zahlung des vereinbarten Entgelts abgegolten. Ist eine Vergütung gegen Stundennachweis vereinbart, so bedürfen diese zur wirksamen Abrechnungsgrundlage die Gegenzeichnung von uvex.

Sollten einzelne Leistungen vom Leistungsumfang ausgeschlossen sein, so ist vom Dienstleister ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Die Ausführung solcher Leistungen bedarf einer separaten, schriftlichen Beauftragung durch uvex. Ist vereinbart, dass uvex Reisekosten (z.B. Fahrt- und Hotelkosten) übernimmt, so sind diese vorab schriftlich durch uvex freigeben zu lassen.

3. Rechtseinräumung

Der Dienstleister räumt uvex und deren verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG an den erbrachten IT-Leistungen ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht ist ausschließlich, sofern und soweit die IT-Leistungen ein individuell für uvex zu erstellendes Werk zum Gegenstand haben. Für den Fall, dass Dritte Rechte an den IT-Leistungen haben, z.B. Urheberrechte, garantiert der Dienstleister, über diese Rechte entsprechend verfügen zu können und trägt dafür Sorge, dass uvex und deren verbundenen Unternehmen die oben beschriebenen Nutzungsrechte entsprechend unentgeltlich eingeräumt werden.

Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Weiterentwicklung und/oder Pflege erbrachter IT-Leistungen durch uvex selbst oder Dritte.

„Named user“-Lizenzen dürfen monatlich neu vergeben werden, um Userwechsel entsprechend abzubilden.

uvex ist berechtigt, Software in der erforderlichen Anzahl zu vervielfältigen und auf mehreren Systemen, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Systeme handelt, zu betreiben.

Sofern und soweit Dritte Ansprüche gegen uvex aufgrund der vom Dienstleister erbrachten IT-Leistungen geltend machen, wird der Dienstleister uvex auf erstes Anfordern vollumfänglich von allen diesbezüglichen Forderungen freistellen. Dies umfasst auch die Kosten einer Rechtsverteidigung.

Soweit Urheberrechte entstehen, verzichtet der Urheber auf die Benennung gem. § 13 S.2 UrhG.

4. Reaktionszeiten für Support- und Wartungsverträge

Sind bei Support- und Wartungsverträgen keine Reaktionszeiten vereinbart, so gelten folgende Reaktionszeiten, die sich auf die üblichen Arbeitstage bei uvex beziehen und die mit Eingang der Fehlermeldung zu laufen beginnen:

Fehlerkategorie	Reaktionszeit
Keine Funktionsfähigkeit	Bei Meldung vor 12 Uhr: am gleichen Tag Bei Meldung nach 12 Uhr: bis 12 Uhr am Folgetag
Eingeschränkte Funktionsfähigkeit	48 Std
Funktionsfähigkeit gegeben	72 Std

Bei Uneinigkeit der Parteien, welche Fehlerkategorie vorliegt, gilt im Zweifel die höhere Einstufung.

Der Dienstleister erklärt sich bereit, auf Verlangen Support- und Wartungsleistungen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu erbringen.

Support- und Wartungsleistungen müssen für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erbracht werden sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

5. Abnahme

Ist die Erstellung eines Werkes Gegenstand der IT-Leistungen, so hat der Dienstleister uvex schriftlich zur Abnahme aufzufordern. Ferner ist uvex eine angemessene Frist zur Abnahme einzuräumen, die es uvex ermöglicht, umfangreiche Tests im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs durchzuführen.

Ein Verstoß gegen vereinbarte Dokumentationspflichten berechtigt uvex dazu, die Abnahme zu verweigern.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

uvex ist insbesondere, aber nicht abschließend, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- a) der Dienstleister im Falle von Support- oder Wartungsverträgen vereinbarte oder alternativ in diesen Besonderen Bedingungen angegebene Reaktionszeiten mehr als zweimal nicht einhält,
- b) der Dienstleister keine Updates für genutzte Software mehr zur Verfügung stellt,
- c) der Dienstleister sich mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug befindet und auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist leistet,
- d) über das Vermögen des Dienstleisters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

- e) der Dienstleister sich in Liquidation befindet oder
- f) der Dienstleister seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch uvex ist der Dienstleister verpflichtet, den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch die Vertragserfüllung durch uvex selbst oder Dritte.

7. (Teil-)Rücktrittsrecht

Sind die IT-Leistungen in einzelnen Abschnitten zu erbringen (z.B. Meilensteinen) oder logisch in einzelne Abschnitte trennbar (z.B. aufgrund verschiedenartiger Leistungen), so steht uvex nach Abschluss jedes einzelnen Abschnittes ein (Teil-)Rücktrittsrecht aufgrund Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, Verzug oder Pflichtverletzung des Dienstleisters sowie höherer Gewalt zu. Die Ausübung des (Teil-)Rücktrittsrechts ist dem Dienstleister schriftlich mitzuteilen. Dem Dienstleister werden daraufhin die bis zum (Teil-)Rücktritt vereinbarungsgemäß erbrachten IT-Leistungen vergütet. Weitere Ansprüche des Dienstleisters, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht.

8. Herausgabe / Hinterlegung

Erbringt der Dienstleister individuelle IT-Leistungen für uvex (z.B. Customizing per Code), so hat er den Quellcode samt dazugehöriger technischer Dokumentation an uvex herauszugeben.

In allen anderen Fällen speichert der Dienstleister auf Anforderung von uvex den Quellcode der Software sowie die dazugehörige technische Dokumentation auf einem geeigneten Datenträger und hinterlegt diesen bei einem von uvex zu benennenden Notar oder geeignetem Anbieter solcher Dienstleistungen („Escrow-Dienstleister“).

Der Dienstleister benachrichtigt uvex unaufgefordert schriftlich, wenn eine neuere Version („Update“) des Quellcodes oder der Dokumentation zur Verfügung steht. uvex entscheidet daraufhin, ob die neue Version hinterlegt werden soll. Sofern und soweit uvex sich für eine Hinterlegung entscheidet, wird der Dienstleister die Hinterlegung unverzüglich durchführen.

uvex wird das Recht eingeräumt, bei jeder Hinterlegung und jedem Austausch des Quellcodes und der technischen Dokumentation in Gegenwart eines Beauftragten des Dienstleisters zu überprüfen, ob die Daten vollständig auf dem Datenträger gespeichert sind oder den Dienstleister mit der Prüfung zu beauftragen. Sämtliche in Zusammenhang mit der Hinterlegung und dem Austausch des Datenträgers entstehenden Kosten trägt uvex.

Der Dienstleister räumt uvex in nachfolgenden Fällen das Recht ein, auf den Quellcode sowie die Dokumentation unwiderruflich und zeitlich unbeschränkt Zugriff zu nehmen sowie ihn selbst oder durch Dritte weiterzuentwickeln und erklärt schon jetzt seine Zustimmung zur Herausgabe des Datenträgers durch den Notar bzw. Escrow-Dienstleister an uvex:

- a) Über das Vermögen des Dienstleisters wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt,
- b) der Dienstleister befindet sich in Liquidation,
- c) der Dienstleister stellt seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ein,
- d) die gesellschaftsrechtlichen Anteile am Dienstleister gehen mehrheitlich auf einen Dritten über oder
- e) die Rechte am Quellcode oder der dazugehörigen Dokumentation gehen auf Dritte über.

Ergänzend hierzu ist der Notar bzw. Escrow-Dienstleister berechtigt, den Datenträger auf gemeinsame schriftliche Anweisung von uvex und dem Dienstleister herauszugeben.

9. Referenz / Veröffentlichungen

Der Dienstleister ist nur nach schriftlicher Freigabe von uvex zur Referenznennung berechtigt.

Veröffentlichungen, die die Zusammenarbeit mit uvex oder die erbrachten bzw. zu erbringenden IT-Leistungen zum Gegenstand haben, müssen vorab schriftlich unter Vorlage der geplanten Veröffentlichung von uvex freigegeben werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Vereinbarung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Stand 07/2015